

# Spezialärzteverein Region Zofingen

## Statuten

### A Name und Sitz

1.  
Unter dem Namen „Spezialärzteverein Region Zofingen“ (SRZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

2.  
Der Verein hat Sitz in Zofingen.

### B Ziel und Zweck

3.  
Der Spezialärzteverein Region Zofingen dient der Interessenvertretung der niedergelassenen Spezialärzte. Die Anliegen des SRZ sind:

- Die aktive Mitgestaltung der zukünftigen medizinischen Versorgung der Region Zofingen.
- Die Förderung der spezialärztlichen Medizin in Ergänzung zur medizinischen Grundversorgung und zur Spitalmedizin.
- Die Zusammenarbeit mit den Grundversorgern.
- Die Förderung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit.
- Die Stellungnahme zu gesundheitspolitischen Fragen.
- Die Vernetzung der Spezialärzte untereinander.

### C Mitgliedschaft

4.  
Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

5.  
Als Aktivmitglieder können jederzeit in der Region Zofingen niedergelassene Spezialärzte in der Praxis, die vorwiegend in ihrer Spezialdisziplin tätig sind aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Neu in der Region niedergelassene Spezialärzte werden vom Verein zur Mitgliedschaft eingeladen.

6.

Als Passivmitglieder gelten ehemalige Aktivmitglieder im Ruhestand.

7.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

8.

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der vorliegenden Statuten ausgehändigt. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten sowie die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Der Mitgliederbeitrag beträgt sFr. 50.- pro Jahr.

9.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf die Generalversammlung erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn sich ein Mitglied eines ungebührlichen oder dem Ansehen des Verein schädigenden Verhaltens schuldig macht oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt nach Verwarnung. Dem Ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

## **D     Organe**

10.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **a) Die Generalversammlung**

11.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich oder per e-mail einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen. Werden Anträge an der Generalversammlung eingereicht, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Antrag zur Diskussion und/oder Abstimmung gelangt.

12.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind die

- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Tätigkeitsprogramme und des Budgets
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte sowie die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Definitive Erledigung von eingereichten Rekursen bei Mitgliederausschlüssen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

13.

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung beschliessen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **b) Der Vorstand**

14.

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Ersatzwahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

15.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Webmaster

16.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, die Ausarbeitung von Statuten und Anträgen und die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand führt 2-3 Vorstandssitzungen jährlich durch. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

17.

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstands für den Verein. Er präsidiert die Generalversammlung und leitet die Vorstandssitzungen. Er verfasst den Jahresbericht über die Vereinstätigkeit.

18.

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

19.

Der Kassier führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist besorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erledigt die Zahlungen. Der Generalversammlung legt er Bilanz und Erfolgsrechnung vor.

20.

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz und besorgt die Abfassung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

21.

Der Webmaster hält die Webseite des Vereins aktuell und funktionstüchtig.

### **c) Die Rechnungsrevisoren**

22.

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Generalversammlung wählt die Revisoren für jeweils zwei Jahre.

## **E Finanzen**

23.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

24.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen und aus Ueberschüssen von Veranstaltungen und Zuwendungen zusammen.

25.

Das Vereinsvermögen bildet sich aus Ueberschüssen der Jahresrechnung und aus allfälligen Schenkungen.

26.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **F Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

27.

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 25 Prozent der Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist die Dreiviertelmehrheit notwendig.

28.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Generalversammlung bestimmt dann über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

## **G Schlussbestimmungen**

29.

Die Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

30.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 16.1.2012